



Bundesamt für Verkehr BAV
3003 Bern

Per Mail: finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 2. September 2021

Zweites Massnahmenpaket zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung des zweiten Massnahmenpakets zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Städteverband ist der Auffassung, dass die rechtlichen Grundlagen, die es dem Bund erlauben, für den Ortsverkehr Abgeltungen zum Ausgleich der Verluste infolge der Covid-19-Krise zu entrichten, zwingend bis 2021 zu verlängern sind, so dass dieser auch im laufenden Jahr ein Drittel der Covid-19-bedingten finanziellen Verluste übernehmen kann.

Die Städte stellen damit das Finanzierungsmodell des Ortsverkehrs keineswegs in Frage. Aber ausserordentliche Situationen wie die Covid-19-Krise erfordern ausserordentliche Massnahmen. Gerne legen wir Ihnen dar, weshalb wir der Auffassung sind, dass sich der Bund auch 2021 an den Covid-19-bedingten Verlusten auch des Ortsverkehrs beteiligen muss.

Die Unternehmen, die Ortsverkehr durchführen, rechnen für 2021 mit ähnlichen Passagierzahlen und Einnahmen wie 2020. Gegenüber dem noch nicht durch die Pandemie tangierten Betriebsjahr 2019 ist demnach mit einer Reduktion der Frequenzen um bis zu 30 Prozent und mit Einnahmenverlusten von 20 bis 30 Prozent zu rechnen.

Die finanzielle Situation der Verkehrsunternehmen ist durch die 2020 realisierten Sparmassnahmen und die vom Bund verlangte Auflösung der vorhandenen finanziellen Reserven noch angespannter als vor einem Jahr. Ein Entschädigungsmodus, an dem sich auch der Bund beteiligt, ist deshalb 2021 noch dringender notwendig als 2020.



Die durch die Pandemie bedingte ausserordentliche Lage dauert länger an, als dies zum Zeitpunkt des Beschlusses des Covid-19-Gesetzes im Sommer 2020 erwartet werden musste. Die Städte haben sich damals für die Minimallösung einer von den drei Staatsebenen paritätisch zu tragenden Entschädigungslösung nur für das Jahr 2020 engagiert.

Es wäre unstatthaft, sie jetzt für diese Zurückhaltung zu bestrafen, indem die Mindereinnahmen des öffentlichen Ortsverkehrs im Gegensatz zu anderen Bereichen des öffentlichen Verkehrs, zum Beispiel des Autoverlads, im laufenden Jahr nicht ausgeglichen werden.

Die Argumentation des Bundesrats, die Kompetenzteilung sei einzuhalten und das finanzielle Ausmass des Problems rechtfertige keine Ausnahme davon, geht an der ausserordentlichen Problematik vorbei und greift zu kurz.

Zum einen ist die finanzielle Lücke bedeutend und der Verzicht darauf, sie zu stopfen, müsste bald zu einer Reduktion der Angebote um ein Fünftel bis zu einem Drittel führen. Das würde das Gesamtsystem öffentlichen Verkehr, in dem der Ortsverkehr eine zentrale Funktion innehat, substanziell schwächen, was nicht im Interesse des Bundes sein kann.

Zum anderen geht es beim Ausgleich der Covid-19-bedingten Ausfälle aber vor allem auch darum, Kompetenzen und Verantwortung in ein Gleichgewicht zu bringen. Unter diesem Gesichtspunkt steht der Bund in der Pflicht, einen Beitrag zur Deckung der ausserordentlichen Verluste im Ortsverkehr zu leisten. Immerhin hat er Gefahrenbeurteilung, Schutzkonzepte und Aufrechterhaltung des Angebots wiederum ohne Rücksprache mit den Städten und Gemeinden verfügt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer dringenden Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband